

5378

**Beschluss des Kantonsrates
zum dringlichen Postulat KR-Nr. 220/2016
betreffend Kriterien verschärfen statt Kahlschlag
bei der Energieförderung**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 23. August 2017,

beschliesst:

I. Das dringliche Postulat KR-Nr. 220/2016 betreffend Kriterien verschärfen statt Kahlschlag bei der Energieförderung wird als erledigt abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 12. September 2016 folgendes von den Kantonsrätinnen Barbara Schaffner, Otelfingen, und Yvonne Bürgin, Rüti, sowie Kantonsrat Bruno Fenner, Dübendorf, am 27. Juni 2016 eingereichte dringliche Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, seine Energieförderpolitik auf längerfristige Kontinuität auszulegen. Insbesondere ist auf den geplanten Stopp von Förderzusagen für das Jahr 2017 zu verzichten. Eine Reduktion des vom Kantonsrat bewilligten Rahmenkredits bis Ende 2017 im Rahmen von Lü16 soll mit einer verschärften Beurteilung der Effizienz der eingehenden Gesuche erreicht werden.

*Bericht des Regierungsrates:***A. Ausgangslage**

Der Kantonsrat beschloss am 10. Februar 2014 den Rahmenkredit 2014–2017 für Subventionen gestützt auf § 16 des Energiegesetzes (Vorlage 4976). Der Kredit beläuft sich auf insgesamt Fr. 32 000 000. Davon gehen Fr. 29 800 000 zulasten der Investitionsrechnung und Fr. 2 200 000 zulasten der Erfolgsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8500, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft. Mit dem Rahmenkredit werden direkte und indirekte Massnahmen finanziell unterstützt. Direkte Massnahmen sind Beiträge an energietechnisch sinnvolle Bauprojekte, deren Beurteilung hinsichtlich ihrer Wirkung und Effizienz erfolgt. Dazu erliess die Baudirektion ein kantonales Förderprogramm, in dem die Vorgaben für den Erhalt von Fördergeldern festgelegt wurden. Indirekte Massnahmen sind Beiträge an Gemeinden für die kommunalen Energieplanungen und an private Organisationen, die wesentliche öffentliche Aufgaben der Information, Beratung und beruflichen Weiterbildung im Energiebereich erfüllen.

B. Förderprogramm bis 31. Dezember 2016

Für die Gewährung von Subventionen im Energiebereich stehen dem Bund finanzielle Mittel in Form von Globalbeiträgen aus der Teilzweckbindung der CO₂-Abgabe (CO₂-Gesetz, SR 641.71) zur Verfügung. Diese Gelder wurden über das Gebäudeprogramm zugewiesen. Das Gebäudeprogramm besteht aus zwei Teilen. Teil A des Gebäudeprogramms gewährt eine finanzielle Unterstützung von Massnahmen an der Gebäudehülle. Teil B dient der Förderung direkter Massnahmen zur Nutzung von erneuerbaren Energien oder Abwärme. Teil A wird dabei vollständig aus der Teilzweckbindung der CO₂-Abgabe finanziert. Damit die Forderung nach einem national einheitlichen Programm erfüllt werden konnte, haben die Kantone den Vollzug des Gebäudeprogramms Teil A an die Konferenz Kantonalen Energiedirektoren (EnDK) delegiert (RRB Nr. 1140/2009). Bis am 31. Dezember 2016 stützte sich Teil A des Gebäudeprogramms auf eine Programmvereinbarung zwischen Bund und EnDK. Für Massnahmen an der Gebäudehülle wurden dem Kanton Zürich jährliche Beiträge von rund Fr. 15 000 000 zugesichert.

Für den Vollzug von Teil B des Gebäudeprogramms ist jeder Kanton eigenverantwortlich. Hierzu erlässt die Baudirektion ein kantonales Förderprogramm. In den vergangenen Jahren wurden für die Förderung von direkten Massnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien und der Abwärmenutzung jährlich rund Fr. 4 000 000 zulasten des Rahmenkredits 2014–2017 benötigt. Dieser Betrag wurde vom Bund durch Globalbeiträge verdoppelt.

Insgesamt konnten in den letzten Jahren durchschnittlich rund Fr. 24 000 000 pro Jahr an Subventionen für direkte Massnahmen aus dem Gebäudeprogramm Teil A und Teil B ausbezahlt werden.

C. Leistungsüberprüfung 2016

Im Rahmen der Leistungsüberprüfung 2016 (Lü16) legte der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 236/2016 fest, ab 2017 einen Zusicherungsstopp im kantonalen Förderprogramm umzusetzen. Dies hat zur Folge, dass ab 2017 keine Beiträge für die Förderung zur Nutzung erneuerbarer Energien und der Abwärme (Teil B des Gebäudeprogramms) bewilligt werden können. Von diesem Zusicherungsstopp ebenfalls betroffen ist der im Postulant erwähnte Aktionsbonus für Minergie-PErsatzneubauten, der auf den 31. Dezember 2016 eingestellt wurde.

D. Kantonales Förderprogramm von 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017

Seit Anfang 2017 trifft der Bund mit jedem Kanton einzeln eine Programmvereinbarung. Gemäss der geltenden Programmvereinbarung erfolgt die Zuweisung der Bundesmittel aus der Teilzweckbindung der CO₂-Abgabe nach der bisher bekannten Unterteilung des Gebäudeprogramms in Teil A und Teil B. Von Lü16 nicht betroffen sind daher Förderbeiträge an Massnahmen an der Gebäudehülle (Teil A), da der Kanton für diese Massnahmen Fr. 48 757 000 aus der Teilzweckbindung der CO₂-Abgabe erhält, auch wenn er keinen eigenen Kredit zur Verfügung stellt. Darüber hinaus wird der Kanton mit 5% der zugesicherten Fördersumme für seine Vollzugsaufwendungen entschädigt. Diese Mittel sind für die Prüfungskosten und Kommunikationsmassnahmen zu verwenden. Mit Rücksicht auf die geltende Programmvereinbarung hat die Baudirektion auf den 1. Januar 2017 ein Förderprogramm erlassen, das den geänderten Rahmenbedingungen Rechnung trägt. Demnach werden im Bereich der direkten Massnahmen nur noch Förder-

beträge für Modernisierungen der Gebäudehülle (Teil A) angeboten. Hingegen wurde die Förderung nach Teil B des Gebäudeprogramms am 31. Dezember 2016 eingestellt. Damit wird die mit Massnahme F22.3 (Lü16) geplante Saldoverbesserung erreicht. Entgegen der im Postulat vertretenen Auffassung ist eine Zielerreichung von Massnahme F22.3 der Lü16 durch eine alleinige Verschärfung der Kriterien und Anpassung der Beurteilungspraxis nicht möglich.

Zudem musste der Verzicht auf die Zusage von Förderbeiträgen für das Jahr 2017 verhältnismässig kurzfristig vollzogen und entsprechend bekannt gemacht werden. Bereits die angemessene Kommunikation einer erneuten Anpassung des laufenden Förderprogramms wäre mit beträchtlichen Kosten verbunden und würde diejenigen bestrafen, die im ersten Halbjahr 2017 auf die Einreichung von Fördergesuchen verzichtet haben und aufgrund des inzwischen begonnenen Bauvorhabens nicht mehr förderberechtigt wären. Aus Sicht der Rechtssicherheit und der rechtsgleichen Behandlung ist es somit angezeigt, auf einen erneuten Kurswechsel im laufenden Förderprogramm zu verzichten.

Um Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften über die gegenwärtig gültigen Förderbeiträge in Kenntnis zu setzen, wurden in den bekannten Printmedien für Hauseigentümerinnen und -eigentümer Anzeigen veröffentlicht. Zudem informiert die Baudirektion in Zusammenarbeit mit den Elektrizitätswerken des Kantons Zürich und der Zürcher Kantonalbank die Hauseigentümerinnen und -eigentümer an Veranstaltungen im Rahmen der Kampagne «starte! jetzt energetisch modernisieren» in den Gemeinden. Im Weiteren ist im Herbst ein Auftritt an der Messe «Bauen & Modernisieren» in Zürich geplant. Dieses Vorgehen wird aus Mitteln der Vollzugserschädigung finanziert.

Die indirekten Massnahmen wie kommunale Energieplanungen, Energieberatungen und Weiterbildungsangebote sind von Lü16 nicht betroffen, weshalb diese 2017 auf der Grundlage des Rahmenkredits 2014–2017 finanziell unterstützt werden.

E. Förderung ab 2018

Mit der am 21. Mai 2017 angenommenen Änderung des eidgenössischen Energiegesetzes (EnG; SR 730.0) ändern sich die Rahmenbedingungen der Förderung 2018 erneut: Die Bundesmittel der Teilzweckbindung aus der CO₂-Abgabe werden künftig in einen Sockel- und einen Ergänzungsbetrag unterteilt. 30% aus der Teilzweckbindung der CO₂-Abgabe, höchstens jedoch Fr. 450 000 000, werden als Sockelbeitrag unter Berücksichtigung der jeweiligen Einwohnerzahl an die Kantone für kantonale Energieförderprogramme im Sinne des Har-

monisierten Fördermodells 2015 (HFM) verteilt, 70% fliessen in den Ergänzungsbetrag. Um Gelder in Form von Ergänzungsbeträgen zu erhalten, müssen die Kantone über eigene Mittel verfügen. Die Höhe des Ergänzungsbetrags des Bundes entspricht dem Doppelten der kantonalen Mittel.

Ohne kantonseigene Mittel für das Förderprogramm erhält der Kanton nur den Sockelbetrag für die Förderung direkter und indirekter Massnahmen. Der Betrag beläuft sich voraussichtlich auf mehr als Fr. 20 000 000. Diese Mittel sind an die Bedingung geknüpft, dass die Förderung die Vorgaben des CO₂-Gesetzes einhält und sich die Ausgestaltung des Förderprogramms nach dem HFM richtet. Das heisst, dass wirksame Massnahmen in den Bereichen Gebäudehülle, vermehrte Nutzung erneuerbarer Energien und Abwärme sowie der Ersatz ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen künftig vollumfänglich globalbeitragsberechtigt sind. Die Unterscheidung der direkten Massnahmen in Teil A und Teil B wird ab 1. Januar 2018 hinfällig.

F. Fazit

Dem Kanton stehen in den nächsten Jahren voraussichtlich jährlich über Fr. 20 000 000 für die Förderung energetischer Massnahmen zur Verfügung. Gemessen an den bisher benötigten Mitteln von jährlich rund Fr. 24 000 000 ist die Kürzung als Beitrag zur Zielerreichung von Lü16 vertretbar.

Die 2017 durchgeführten und noch geplanten Kommunikationsmassnahmen im Rahmen der Förderung beziehen sich ausschliesslich auf Massnahmen an der Gebäudehülle, die für den Kanton aufgrund der Vollzugsentschädigung des Bundes (aus der Programmvereinbarung) saldoneutral sind.

Das kantonale Förderprogramm 2017 wurde mit Rücksicht auf die bestehenden Rahmenbedingungen erlassen und erfüllt den mit Lü16 beschlossenen Sparauftrag. Auf eine kurzfristige Anpassung des Förderprogramms in der laufenden Zeitspanne ist aus Gründen der Rechtssicherheit und der rechtsgleichen Behandlung zu verzichten. Allein die adressatengerechte Kommunikation einer solchen Änderung wäre mit erheblichen Kosten verbunden, die der Zielsetzung von Lü16 widersprechen. Darüber hinaus wäre die geplante Saldoverbesserung durch die im Postulat vorgesehene Praxisverschärfung nicht erreichbar.

G. Antrag

Aus diesen Gründen und im Hinblick auf die neuen Rahmenbedingungen des kommenden Förderprogramms 2018 beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das dringliche Postulat KR-Nr. 220/2016 betreffend Kriterien verschärfen statt Kahlschlag bei der Energieförderung als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Markus Kägi	Beat Husi